

von offensichtlichen Landesfeinden der Römischen Kurie zuzuweisen⁸². Die übrigen Bestimmungen von Benevent wurden nahezu wörtlich übernommen. Dennoch versuchten die Könige auch später immer wieder, sich auf die Grundlagen von Benevent zu berufen. So konnte noch im Jahre 1833 der sizilianische Kirchenrechtler Stefano Di Chiara das Pactum Beneventanum als Grundlage des damals geltenden Rechts hinsichtlich des königlichen Einflusses auf die Bischofswahlen in Sizilien benennen⁸³.

III. Die kirchenpolitische Praxis

Im Folgenden ist nun genauer zu untersuchen, wie sich die tatsächliche Politik der normannischen Könige zu den Bestimmungen von Benevent verhält, ob Übereinstimmung oder Unterschiede festzustellen sind.

1. Kirchliche Wahlen.

Neues Recht hat man hier nicht geschaffen, vielmehr wurde nur sanktioniert, was seit Roger II. Brauch gewesen war. So wurde etwa in der „Stiftungsurkunde“ für S. Giovanni degli Eremiti zu Palermo im Jahre 1148 bestimmt, der Name des in freier Wahl gewählten Abtes solle zunächst geheimgehalten und dem König zur Zustimmung angezeigt werden⁸⁴. Dies war natürlich bei einem in unmittelbarer Nachbarschaft des

⁸²) Const. 1, 593f. Nr. 417: *Appellationes libere fient ... in toto regno Sicilie; in Sicilia vero ... legatum de quinquennio in quinquennium destinabit ...; electiones ... si vero de notis proditoribus aut notis inimicis nostris ... fuerit, illud ecclesie Romane ... significabimus, et ecclesia Romana eam ad nostrum ... testimonium reprobabit; ... Consecrationes et visitationes libere ... tam in Sicilia quam in toto regno habebit*; das Zurückbehaltungsrecht des Königs bleibt unangetastet. Vgl. auch Hofmeister, Wormser Konkordat (wie Anm. 65) S. 84f.; Ruess, Rechtliche Stellung (wie Anm. 77) S. 235.

⁸³) Stefano Di Chiara, *Adnotationes ad rem canonicam e Siculo iure depromptae* (1833) S. 22f.; ders., *Diritto pubblico ecclesiastico di Sicilia* (1836) S. 18. Vgl. auch W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 2 (1962) S. 212: auf dem Festland war nach 1265 durch päpstlichen Einfluß das Besetzungsrecht des Herrschers zurückgedrängt worden; seit 1443 haben es die Aragonesen und ihre Nachfolger wieder stärker beansprucht.

⁸⁴) Erich Caspar, *Roger II. (1101–1154) und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie* (1904) S. 570f. Nr. 216. Zur Vereinfachung der Zitate werden im folgenden Teil die normannischen Königsurkunden in der Regel nach den Regesten von Behring (wie Anm. 61) als B. mit folgender Nummer sowie Enzensberger, *Beiträge* (wie Anm. 45) als Enz. mit Nummer zitiert. Wenn auch nach den Ergebnissen von C. Brühl Caspar 216 in der überlieferten Form eine Fälschung des 13. Jahrhunderts unter Benutzung des Gründungsprivilegs für